
Leitfaden zum Gleichstellungsbeitrag

Oktober 2018



SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG

1. Was ist ein Gleichstellungsbeitrag?

Der SNF hat sich zum Ziel gesetzt, die Chancengleichheit von Frau und Mann in der Forschungsförderung zu verbessern. In diesem Rahmen können mit dem Gleichstellungsbeitrag in SNF-Förderungsinstrumenten flexible und individuelle Massnahmen für Nachwuchswissenschaftlerinnen finanziert werden, die helfen ihre Laufbahnentwicklung zu unterstützen.

2. Formelle Voraussetzungen

Wer erhält einen Gleichstellungsbeitrag?

Berechtigt für einen Gleichstellungsbeitrag sind Nachwuchswissenschaftlerinnen auf der Stufe von Doktorandinnen oder Postdoktorandinnen (an Fachhochschulen auch Nichtpromovierte). Anspruch auf einen Gleichstellungsbeitrag haben

- a) Beitragsempfängerinnen von SNF-Karriereförderungsinstrumenten (ausgenommen Eccellenza),
- b) Mitarbeiterinnen in SNF-finanzierten Projekten und Karriereförderungsinstrumenten, die an einer schweizerischen Institution angestellt sind.

Voraussetzung ist ein Anstellungspensum in der Regel von mindestens 60 Prozent, finanziert über den SNF. Der SNF kann Ausnahmen bewilligen, z.B. wenn das Anstellungspensum 100 Prozent beträgt, aber nur zur Hälfte über den SNF finanziert wird.

Welche Förderungsinstrumente sind zugelassen?

Der Gleichstellungsbeitrag für Mitarbeiterinnen gehört bei den folgenden Förderungsinstrumenten des SNF zu den anrechenbaren Kosten:

- a) Projekte aller Disziplinen (Abt. I-III)
- b) Interdisziplinäre Projekte
- c) Sinergia (für jedes Subprojekt)
- d) NFP
- e) FLARE
- f) Bilaterale Programme (nur für in der Schweiz angestellte Mitarbeiterinnen)
- g) r4d-Programm (nur für in der Schweiz angestellte Mitarbeiterinnen)
- h) Eccellenza (nur für Mitarbeiterinnen)
- i) PRIMA
- j) Ambizione (auch PROSPER, SCORE, Energy)

Der Gleichstellungsbeitrag für Beitragsempfängerinnen gehört bei folgenden Karriereförderungsinstrumenten des SNF zu den anrechenbaren Kosten:

- a) Ambizione (auch PROSPER, SCORE, Energy)
- b) PRIMA
- c) Doc.CH
- d) Doc.Mobility
- e) Early Postdoc.Mobility
- f) Postdoc.Mobility

Wie hoch ist der Gleichstellungsbeitrag?

Der Gleichstellungsbeitrag für eine berechnete Person beträgt pro 12 Monate Projektdauer 1000.- Franken. Angebrochene Jahre werden nicht angerechnet.

Beispiele:

- A) Bei einer Stipendiendauer von 18 Monaten kann die Stipendiatin maximal 1000.- Franken erhalten.
- B) Bei einer Projektlaufzeit von 32 Monaten kann eine Mitarbeiterin 2000.- Franken erhalten.

Wofür kann der Gleichstellungsbeitrag verwendet werden?

Im Rahmen der Förderung der Chancengleichheit können mit dem Gleichstellungsbeitrag die Kosten für Massnahmen zur Laufbahnentwicklung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Vernetzung finanziert werden. Der Gleichstellungsbeitrag wird hingegen nicht für familienunterstützende Massnahmen (z.B. Kinderbetreuungskosten) ausgerichtet.

Die nachfolgende Liste soll als Orientierung dienen, was finanziert werden kann. Sie ist aber nicht als abschliessende Liste zu verstehen, um neue, sinnvolle Massnahmen nicht von vornherein auszuschliessen:

Mentoring: Teilnahmekosten, Reisespesen bei MentorIn im Ausland, Besuch von Veranstaltungen im Rahmen des Programms.

Coaching: (individuell und in Gruppen) für CV-Check, Forschungsgesuch, Berufung, Karriereplanung, wissenschaftliche Profilbildung etc.

Kurse und Workshops: Berufungstraining, Problemlösungs- und Konfliktmanagement, Vortragstechnik, Drittmittelbeschaffung, Publizieren, Kommunikationstraining etc.

Vernetzungsanlässe: Reisespesen für Veranstaltungen im In- und Ausland (auch für Konferenzen), Reisespesen für spezifische Netzwerkveranstaltungen, Organisation von eigenen Netzwerkveranstaltungen.

3. Vorgehen

Der Gleichstellungsbeitrag gehört zu den anrechenbaren Kosten. Er wird den Projektmitteln belastet, muss aber nicht beantragt werden, weder im Projektgesuch noch durch einen Zusatzbeitrag während der Projektdauer (ausgenommen bei den Stipendien).

Defizitgarantie

Die Kosten für den Gleichstellungsbeitrag werden durch eine Defizitgarantie gedeckt. Wenn noch Projektmittel vorhanden sind, kann der Gleichstellungsbeitrag damit finanziert werden. Wenn der benötigte Betrag nicht über bestehende Projektmittel gedeckt wird, kann im finanziellen Schlussbericht mit Hinweis auf die entsprechenden Belege eine Ausgleichszahlung in die Wege geleitet werden.

Stipendiatinnen:

Gesuche um einen Gleichstellungsbeitrag können ab Beitragsbeginn und bis spätestens 2 Monate vor Ablauf des Stipendiums beantragt werden. Berechtigt sind nur Forscherinnen, deren Mobilitätsstipendium mindestens 12 Monate dauert (bewilligte Dauer). Das Gesuch mit detaillierten Angaben zur geplanten Massnahme muss via E-Mail an die Geschäftsstelle des SNF gerichtet werden (fellowships@snf.ch). Der Gleichstellungsbeitrag wird über einen Zusatzbeitrag auf das Konto der Stipendiatin ausbezahlt. Stipendiatinnen, welche einen Gleichstellungsbeitrag erhalten haben, werden am Ende des Stipendiums über mySNF aufgefordert, einen finanziellen Bericht einzureichen. Es müssen daher alle relevanten Belege und Quittungen aufbewahrt werden.

Kontakt Geschäftsstelle

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen die zuständige Abteilung der Geschäftsstelle des SNF per Telefon oder E-Mail zur Verfügung oder Sie kontaktieren:

Gleichstellung Forschungsförderung

Tel.: 031/308 22 22

E-Mail: equality@snf.ch

4. Dokumente zum Gleichstellungsbeitrag

Die Dokumentation zum Gleichstellungsbeitrag umfasst:

- der „Leitfaden zum Gleichstellungsbeitrag“, der alle wichtigen Informationen für berechtigte Personen, für beitragsverwaltende Stellen und für Gesuchstellende enthält.
- Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

Die Dokumente finden sich auf der SNF-Webseite (www.snf.ch) und auf der elektronischen Plattform mySNF (www.mysnf.ch). Der Leitfaden zum Gleichstellungsbeitrag ist kein rechtsverbindliches Dokument. Er stützt sich auf das Beitragsreglement des SNF und das allgemeine Ausführungsreglement zum Beitragsreglement.